**Amt Grevesmühlen-Land**

**Bekanntmachung**

**Planfeststellung für den Ausbau der K 18 Ortsdurchfahrt Warnow, Abschnitt 10, km 8,235 bis km 9,341 in der Gemeinde Warnow, Amt Grevesmühlen Land**

-Anhörungsverfahren- **2. Auslegung**

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg –Vorpommern beantragt.

Für das Bauvorhaben wurde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglich-keitsprüfung auf Grund der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) alte Fassung (a.F.), auf Grund des Verlustes von 66 landschaftsbildprägenden gesetzlich geschützten Alleebäumen, festgestellt. Die Bekanntgabe erfolgte unter Beachtung der Überleitungsvorschriften in § 14 LUVPG M-V neue Fassung (n.F.\*) gemäß §13 LUVPG M-V. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Warnow und Thorstorf beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit Umweltverträglichkeitsstudie lag in der Zeit vom 01.Oktober 2018 bis einschließlich 01.November 2018 öffentlich aus.

Auf Grund der eingegangenen Einwendungen wurden die Planunterlagen ergänzt. In der Erörterung am 21.01.2021 wurde weiter festgestellt, dass ein erforderlicher Fachbeitrag nach der Wasserrahmenrichtlinie nicht vorliegt.

Die Planunterlagen einschließlich der **Ergänzungs- und** **Änderungsunterlagen** liegen gem. § 73 Abs.8 VwVfG M-V in der Zeit vom **08.05.2023** bis einschließlich **07.06.2023 bei der Stadt Grevesmühlen** (die die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft des Amtes Grevesmühlen Land und Stadt Grevesmühlen wahrnimmt)**, Rathausplatz 1(Bauamt), 23936 Grevesmühlen**

Montag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Mittwoch 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

*\*Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmt sich* inhaltlich(materiell) nach den vor dem 16.05.2017 geltenden Recht für die Durchführung einzelner noch nicht begonnener Verfahrensschritte wie die hier durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung werden die aktuell geltenden Verfahrensvorschriften des LUVPG M-V i.d.F. vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221)

Die Planunterlagen können in digitaler Form mit Auslegungsbeginn auf der Internetseite vom Landkreis Nordwestmecklenburg (Anhörungsbehörde) unter folgendem Link eingesehen werden: [Bekanntmachungen Landkreis Nordwestmecklenburg](https://www.nordwestmecklenburg.de/de/oeffentliche_bekanntmachungen.html) Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG M-V).

Darüber hinaus können die Planunterlagen im UVP Portal unter: [Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) in den Bundesländern (uvp-verbund.de)](https://www.uvp-verbund.de/startseite) und auf der Homepage der Stadt Grevesmühlen unter: [Öffentliche Bekanntmachungen (grevesmuehlen-erleben.de)](https://www.grevesmuehlen-erleben.de/news/%C3%B6ffentliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.

Die vorliegenden Planergänzungs- und Änderungsunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen:

* Erläuterungsbericht
* Lageplan 1D-6D Vorzugsvariante 1
* Lageplan 1N – 6N Variante 6
* Entwässerungslageplan 1D-6D
* Regelungsverzeichnis
* Lageplan zum Regelungsverzeichnis 1D-6D
* Straßenquerschnitt 1D-3D
* Umweltverträglichkeitsstudie 04/2022
* Baumgutachten 05/ 2019
* Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 12/2019
* Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 07/2020
* FFH Vorprüfung 09/2020
* Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie 05/2021

In den ausgelegten Unterlagen sind die nicht mehr zutreffenden Passagen durchgestrichen mit dem Vermerk ungültig und die Änderungen in Magenta Rot hervorgehoben.

Eine Gesamtzusammenfassung der Änderungen findet sich am Anfang des Erläuterungsberichts.

1. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 UVPG, **bis spätestens 1 Monat nach Ende der Auslegungsfrist, das ist der 07.07.2023** bei
* der Stadt Grevesmühlen als Verwaltungssitz für die Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen Land (Bauamt), Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen,
* dem LK Nordwestmecklenburg, FD Bauordnung und Planung, Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen oder
* dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock (als zuständige Planfeststellungsbehörde)

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass **Einwendungen nur zu den geänderten und ergänzten Planunterlagen zulässig** sind.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der schriftliche Eingang bei einer der o.g. Behörden. Einwendungen die als E-Mail eingehen sind nicht rechtswirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungs-schreibens erfolgt nicht. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für die Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei den Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG M-V).

1. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 67 VwVfG M-V). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist (§ 17 VwVfG M-V). Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
2. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 46 Straßen- und Wegegesetz M-V (Veränderungssperre) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorverkaufsrecht an dem vom Plan betroffenen Flächen zu.

8. Da das Verfahren UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

* dass die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach LUVPG M-V zuständige Behörde das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern ist,
* dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch den Planfeststellungsbe-schluss entschieden werden wird,
* dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 13 LUVPG M-V ist,

9. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden Daten von Privatpersonen (Name und Anschrift) ausschließlich für das Verfahren erfasst und verarbeitet.

Für die öffentliche Auslegung der Unterlagen werden die Personendaten von Grundstücksbetroffenen in verschlüsselter Form dargestellt. Die entsprechende Schlüsselnummer wird den Betroffenen in einem Schreiben durch die Anhörungsbehörde personenbezogen mitgeteilt.

Soweit Privatpersonen im Anhörungsverfahren Einwendungen erheben, erfolgt die Erfassung der personenbezogenen Daten in Form von Listen. Auch hier erfolgt eine Verschlüsselung der Daten.

Im Auftrag

gez. Straathof Siegel

Amtsvorsteher